

*Der Rat hat sich ebenfalls in diese Artikel begeben, die die Beauftragten dann förmlich verkündigt haben, mit der Weisung an Universität und Rat sie ihren Untergebenen, so oft erforderlich, vorzuhalten.*

*Die Universität erklärte Reisenpusch, des Rats Marstall sei ihr ungelegen<sup>2</sup>, und bat dies dem Kurfürsten zu melden.*

<sup>1</sup> Vgl. zu Nr. 80. <sup>2</sup> Nämlich für den Bau des neuen Kollegienhauses.

## [1520 Februar 17. Wittenberg.]

80.

*Die zwischen den kurfürstlichen Beauftragten und der Universität sowie dem Rat zu Wittenberg vereinbarten Artikel zur Erhaltung der Ruhe in der Stadt.*

*Weimar, Ges. Archiv Reg. O. Nr. 235 Bl. 12–15, Entwurf. — Ebenda Bl. 4–9 Entwurf erster Fassung, datiert Lochau dinstags sancti Valentini [= 14. Februar] anno domini 1520. Er stellt die Fassung dar, in der die kurfürstlichen Räte die Ordnung nach Wittenberg brachten, während die dem Abdruck zu Grunde liegende Fassung diejenige ist, die mit der Universität und der Stadt vereinbart wurde.*

*Wesentliche Unterschiede sind nicht vorhanden; in der ersten Fassung war anfangs vorgesehen, daß diejenigen, die sich mit Waffen betreten ließen, die Stadt und das Amtsgericht Wittenberg einen Monat meiden sollten; doch bezeichnet ein eigener Zusatz diese Strafe als zu hart und gibt an die Hand, das erste Mal Geldstrafe zu verhängen. Zum Schluß heißt es in der früheren Fassung noch: Item die rete sollen nach gehabtem ratlag und bedenken dise artigkl lauter ausschreiben lassen und dieselben dem rector, reformatorn und rat nach bescheener öffentlicher verlesung übergeben sich dornach zu halten wissen. und ob es fur bequemlich angesehen, das dieselb artigkl öffentlich angeslagt wurden, domit sich nimants der unwissenhait halbn zu entschuldigen het.*

Artikel der ordnung zu underhaltung fridsamer wesenhait in unser stat Witenberg<sup>1</sup>.

[1] Erstlich wollen wir das nhun furder kain student, desgleichen die burger und einwohner ader andere, so sich aldo wesentlich enthalten, dorzu die handwergsgesellen ader burger diener in unser stat Witenberg kein wehre, wie die gnanth sei, die sich zu belaidigung ader beschedigung des leibs ziehen möchte, öffentlich ader haimlich tragen sollen, welches der rector allen studenten und glidmassen unser universitet und burgermaister und rat den einwohnern und wesenden, auch dienern und handwerchsgesellen ernstlich verbieten und öffentlich undersagen sollen.

[2] Doch sollen die personen der dreier reth der stat Witenberg und ire geschworne ratsdiener, desgleichen der universitet bedellen, die zu erhaltung frides und ainigkeit verordent, hirin ausgeschlossen und ire wehr zu tragen nit verbothen sein.

[3] Es sollen auch gemelte bedellen und gerichtsknecht insonderheit darzu veraidet werden, das sie diejhenigen, so sie ubertreter be-

finden, dem rector ader burgermaister angeben. und sollen die bedellen dem burgermaister die einwohner, diener und handwergsgesellen, so strefflich befunden, und widerumb auch die gerichtsknecht die glidmaß der universitet dem rector anzusagen verpflichtet sein, die doch in keinen weg vom rector ader burgermaister gegen den ubirtretern vermeldet werden sollen.

[4] Welcher nhun dem rector oder burgermaister vor strefflich durch die bedelle oder gerichtsknecht angegeben, derselbig verbrecher soll unvorzuglich jeder vor seinen geburlichen richter vorgefordert und, wie billich, dorumb gehort werden und, wo ehr schuldig befunden, soll ehr drei gulden zur straff geben oder aber, wo es ime mehr beliebt, acht tage dorvor in geburlichem gefengnus enthalten werden.

[5] Wo aber solch 3 fl. gefallen, sollen dieselbigen alweg in 3 teil getailt und den bedelln und gerichtsknechtn jedem tail ein halber gulden, desgleichen dem rector und burgermaister der ander gulden gegeben werden, und der dritte gulden soll die helft in der universitet und die ander helft in des rats fisco in gemainen vorrath hinterleget werden.

[6] Es soll auch alweg mit der genomen wehr dergestalt gehalten werden, das die von den studenten irem rector und die andere wehern, so den ausserhalb der universitet genommen von den einwonern, burgern etc., dem richter geantwort werden.

[7] Welcher aber uber diß mehr dan ainmal in solchem frevel befunden, das derselbig in hoehere straff genommen werden soll und also, wehr' es ain student, das derselbig ain zeitlang noch gefallen der universitet relegiert; wehr' es aber ain ander der universitet nit eingeleibt, das derselbig auch nach gefalln ains rats ain zeitlang die stat meiden soll.

[8] Wir wollen auch hiermit nit gemainet haben, so jemants uber land und ausserhalb der stat raisen wurd, und sein wehr zu solchem vorhaben durch die stat tragen wurd, ader aber ain seshaftiger burger seiner narung nach auf die felder und gerten-arbeit mit seinen arbeitsleuten sich begeben wold, das der ader dieselben damit nit gefherd und zu unbillicher straff solten gezogen werden, jedoch solchs mit geburlicher ubung des frides und gehorsams zu halten.

[9] Wo es sich aber also fugethe, das villeicht dieselben bedellen oder gerichtsknechte nit alsobalde bei handen weren und doch ainer ader mehr mit tragung der weher, wie in dem eingang diß artigkels gemelt, gesehen wurden, das soll durch diejhenigen so zu den dreien rethen gehorig, und die geschwornen rats- und gerichtsdienere, welchen solchs vorkommen mochten, auf frischer tath den baiden rector und burgermaister anzusagen schuldig sein. die sollen sie, doch itzlicher seine unterthan, erfordern und, wo es dermassen ergangen befunden, alsdan wie berurt gegen inen zu handeln. und ob jemants des abredig sein wold, soll es mit beschuldigung und entschuldigung des aides zu bechrestiger warheit erfolget werden, jedoch soll in dem mißbreuchlich

geferde des aides sovil muglich vorhuth werden. und ob doruber di so aus schuldiger pflicht die offenwahrung gethann, von ainem ade mehr durch schmechliche rede angezaigter ursachen halben anzumasser wolt unterstanden werden und das mit kraftigem schein bewert wurd der solt nach recht dorumb gestrafft werden<sup>b</sup>.

[10] Wurd sich auch ainer ader mehr unterstehen [sich] diesen unsern verboth unzimlicher weisse widersetzig zu machen und seir were doruber tragen, sollen der rector, reformatores und die vom rath mit ernst darzuthun und denselben umb solchen mutwilligen frevei zu handen bringen und den ahn unser wissen und willen von sich nit kommen lassen. der ader dieselben sollen auch mit hoher straff dan oben benant, beleget werden.

[11] Es soll auch hinförder in winterlicher zeit nach neun hore auf die nacht, und im sommer nach zehen hore in den schenkheusern ader andern winkeln kain zeche ader örten weiter gestath werden, auch der wirt ader schenk sall solchs, so di stund sein wirdet, seinen gastleuten vermelden. wo ehr aber das nit thuet und ubir obangezaigte stunden die geste lenger leiden wold, soll ehr der wird von itzlicher stund 1 gl. zu bußen dem rath, aber die andern der universitet verwanth dem rector verfallen sein. und damith in dem gefeulicher behelf nit vorzuwenden, als wehr' villeucht der wird unvermoghlich dieselben sein gastleuth von sich zu brengen, sall ehr dieselben aufzuaichen schuldig sein und die des andern morgens rector, reformatores und burgermaister furtragen, die sich furder gegen inen mit geburlicher unablassiger straff erzeigen sollen.

[12] Es sollen auch der rath gemelter unser statt die wach statlich verordnen und denselben fursichtigen bevell geben: welcher uber die angesatzt stund des nachts auf der gassen ahn redlich ursach und entschuldigung befunden, der soll also angenommen und in verwarung bis auf den morgen zu weiter verhor des rectors und burgermaisters enthalten werden.

[13] Welche auch irer geburlichen gelegenheit und notturft nach die nach[t]zeit uber die gassen webern und gehen wollen, die sollen ir leuchten haben, auch mit kainem hauptgeschrei ainicher unzucht sich vermerken lassen. so aber ainer ader mehr daruber gerechtfertigt wurden, der soll im das zu clagen nit ursach furfassen. jedoch sollen die fridswerther oder wechter gutigen und ziemlichen beschaid gebrauchen, es wehr dann das sich der ander teil freyenlicher aufhaltung oder leichtfertiger rede erzaigen wurde, gegen demeselben, wie die notturft erfordert, geburlich zu handeln und in massen wie obgemelt mit der annehmung und verwahrung bis zu der verhor enthalten.

[14] Es sollen auch der rath die geordenten zirkler<sup>2</sup> in beisein des rectors also verpflichtn, das sie jedem tail studenten, burgern und handwergsgesellen, wie oben unterschaidlich erkleret, zu gleichem fride der handhabenden ordenung ainem als dem andern erzaigung furwenden sollen.

[15] Wir wollen auch das unser schosser zu Wittenberg, so solche gebrechen furfallen, zu verhor der sachen gefordert wird, und weihen ine hiemit dorauf, das ehr neben dem rector, reformatoren und dem rath die sterkung der handhabung nach erhaischung der notturft amthalben furwenden und inen beistendig sein soll, damit les orts fridt erhalten.

[16] Unserm ohmen dem herzogen von Bommern etc., welcher diese zeit zu Wittenberg wesende ist, und seiner lieb dienern sollen diese ordnung nit gemaint, sondern ausgeschlossen sein, den wir ein sonder zweifel, sein lieb sein gnaigt das ubende tugenth gebraucht werden<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> die doch — werden sollen *Zusatz von anderer Hand.* <sup>2</sup> Folgt *ausgestrichen*: sollen aber rector und burgermaister solche angeber in kainen weg melden, reitierung und ergernuß zu vorhutzen.

<sup>1</sup> Über die Wiederaufnahme der nachfolgenden Bestimmungen in den *Statuten Melanchthons für die Universität von 1545 und 1553 s. daselbst unter Nrr. 271 und 304.* <sup>2</sup> Unter dieser Bezeichnung sind wohl die *Wächter* der einzelnen Bezirke oder Stadtquartiere verstanden. <sup>3</sup> Der junge Herzog Barnim XI] von Pommern, geb. 1501 als Sohn Herzog Bogislaus X, war nebst seinem *Lehrer* Jakob Wobesser und dem *Kamler* Domherrn Johannes van der Oesthen im Sommersemester 1518 immatrikuliert worden. *Album S. 72.*

520 Februar 18. Torgau.

81.

Kurfürst Friedrich von Sachsen an die Universität Wittenberg, und entsprechend an den Stadtrat dort.

Die neuen Ordnungen.

Weimar, Ges. Archiv Reg. O Nr. 235 Bl. 16, Entwurf.

Hörte von seinen nach Wittenberg gesandten Räten mit *Bedauern*, daß Universität und Rat sich in dem, was er zur *Erhaltung friedsammer Einigkeit* dort einzurichten befohlen, willig und gehorsam bezeigt haben; versieht sich, sie werden den *Bestimmungen unweigerlich nachkommen* und mit *nichten entgegen handeln*.

520 [nach Mai 31 Wittenberg.]<sup>1</sup>.

82.

Liste der besoldeten Dozenten der Universität mit Angabe des Betrags ihrer Besoldung und ihrer Lektion.

Weimar, Ges. Archiv Reg. O Nr. 209 Bl. 14b—15a, *Reinschrift mit Vermerk Spalatins 15b*: Ein verzeichnis von Hansen von Taubenheyem entfangen 1520. Ebenda Bl. 11 eine zweite, etwas früher zusammengestellte Liste (bei dem Namen *Aesticampians* fehlt das „seligen“); es sind die nämlichen Personen mit den gleichen Beträgen (statt dem *phisco* heißt es *Petrus der arzt*), vermehrt um einen *Magister Henricus Lauterfeldt* mit 25 *gl.*, der sonst nicht erwähnt wird. Die *Lektionen* werden in dieser Liste nicht aufgeführt.

Wittenberg, 1926

# U r k u n d e n b u c h der Universität Wittenberg

T e i l 1  
(1502—1611)

*Herausgegeben  
von der Historischen Kommission  
für die Provinz Sachsen  
und für Anhalt*

Bearbeitet  
von  
WALTER FRIEDENSBURG

\*

Magdeburg  
1 9 2 6

---

Selbstverlag der Historischen Kommission  
Auslieferung durch Ernst Holtermann,  
Magdeburg